



Änderung der Allgemeinverfügung vom 2. Oktober 2020 zur regionalen Anpassung der Coronaschutzverordnung an das Infektionsgeschehen in der Stadt Köln vom 15. Februar 2021

Auf Grund der §§ 28 und 28a Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 2a Nr. 8, § 16 Abs. 2 S. 2 der Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO) vom 7. Januar 2021 in der jeweils gültigen Fassung wird die Allgemeinverfügung der Stadt Köln vom 2. Oktober 2020 zur regionalen Anpassung der CoronaSchVO an das Infektionsgeschehen in der Stadt Köln wie folgt geändert:

Die Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 22.02.2021 außer Kraft.

Begründung:

Die Geltungsdauer der Coronaschutzverordnung wurde um eine Woche verlängert, daher wird auch die der Allgemeinverfügung entsprechend verlängert. Die nach § 16 Abs. 2 S. 3 CoronaschutzVO gebotene Überprüfung der Erforderlichkeit der angeordneten Maßnahmen führt zu dem Ergebnis, dass die Regelungen der Allgemeinverfügung aufrecht zu erhalten sind. Der Inzidenzwert liegt zurzeit bei 70,8.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Änderung der Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Köln, erheben.

Im Auftrag
gez. Dr. Nießen